

Benutzungsordnung für die Jugendmusikschule Göppingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 9 des Kommunalabgabengesetzes in ihrer derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in der Sitzung vom 25. Oktober 2001 die nachstehende Neufassung der Benutzungsordnung für die Jugendmusikschule beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bildungseinrichtung

- (1) Die Jugendmusikschule ist eine von der Stadt Göppingen getragene nicht rechtsfähige öffentliche Bildungseinrichtung.
- (2) Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Göppingen bis einschließlich zum 19. Lebensjahr. Die Altersbegrenzung gilt nicht im Bereich der Ensemble- und Projektarbeit der Jugendmusikschule.
- (3) Es können auch Einwohner von Gemeinden, mit denen besondere Vereinbarungen über die Benutzung der Jugendmusikschule getroffen worden sind, zur Teilnahme zugelassen werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Jugendmusikschule dient einer früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Aufgaben richten sich grundsätzlich nach dem für Musikschulen festgelegten Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Insbesondere ist es Aufgabe der Musikschule, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und sie individuell zu fördern sowie den Schüler, der dies wünscht, auf ein Musikberufsstudium vorzubereiten (Studienvorbereitende Ausbildung).
- (3) Als Träger von Orchestern, Chören und Musiziergemeinschaften gibt die Jugendmusikschule sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Erwachsenen Gelegenheit zum qualifizierten Ensemblespiel.
- (4) Die Jugendmusikschule ist Forum und Träger eines umfangreichen Angebotes an kulturellen Veranstaltungen. Eigene Musizierstunden, Klassenvorspiele und Konzerte werden ergänzt durch die Mitwirkung von Musikschülern, Ensembles und Orchestern bei öffentlichen Anlässen.
- (5) Zu den Aufgaben der Jugendmusikschule gehört des Weiteren die Pflege und Förderung der Kontakte zu Partnermusikschulen sowie die Organisation und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen und Konzertreisen.

§ 3

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:
 - a) Musikalische Früherziehung in Gruppen für Kinder im Vorschulalter (MFE) und/oder Musikalische Grundausbildung für Kinder im Grundschulalter (MGA).
 - b) Ausbildung im Einzel- und Kleingruppenunterricht als Hauptfach im Anschluss an die Früherziehung bzw. Grundausbildung.
 - c) Freiwilliger Zusatzunterricht in Instrumentalgruppen, Orchester, Chor, Kammermusik, verschiedenen Kursen und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen, ausgenommen der Stufe c, sind in den Lehrplänen festgelegt.

§ 4**Schuljahr**

(1) Dauer und Ablauf des Schuljahres der Jugendmusikschule richten sich nach dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule.

§ 5**Leitung der Jugendmusikschule**

(1) Die Jugendmusikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Der Leiterin / dem Leiter der Jugendmusikschule obliegen

a) die Vertretung der Jugendmusikschule unbeschadet der gemeinderechtlichen Vorschriften

b) die organisatorische Leitung, insbesondere

- die Festlegung der Arbeitspläne,
- die Personalverantwortung und -planung,
- die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Durchführung der Lehrveranstaltungen,
- sämtliche sonstige Verwaltungsaufgaben,

c) die pädagogische Leitung, insbesondere

- die Aufsicht über die Lehrkräfte,
- die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
- die Fortbildung der Lehrkräfte,
- die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 6**Lehrkräfte**

(1) An der Jugendmusikschule Göppingen unterrichten voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

(2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammengerufen.

(3) Für alle Lehrkräfte und das Personal der Verwaltung sind die vom Oberbürgermeister oder dem zuständigen Dezernenten erlassenen Dienstanweisungen und die Anweisungen des Leiters der Jugendmusikschule bindend.

§ 7**Unterricht**

(1) Die Jugendmusikschule hält in der Regel wöchentlich eine Stunde Unterricht ab. Die Unterrichtsstunde selbst dauert 45 Minuten, Abweichungen regelt die Gebührensatzung der Jugendmusikschule. Die Jugendmusikschule behält sich vor, Unterrichtsstunden zu verlegen oder ausfallen zu lassen, falls hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein Ersatz hierfür kann nicht gefordert werden.

(2) Eingerichtete Ergänzungsfächer können im Einvernehmen mit den zuständigen Lehrkräften in Anspruch genommen werden.

(3) Die Schüler des Grundunterrichts und der Früherziehung haben die Möglichkeit, im Verlaufe eines Schuljahres zwei zusätzliche Unterrichtsstunden an jeweils schulfreien Samstagvormittagen kostenlos zu besuchen. Diese Unterrichtsstunden gelten als Ersatz für einen evtl. ausgefallenen MGA- bzw. MFE-Unterricht.

(4) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Mehrfaches unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Gesamtunterricht führen. Darüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Fachlehrers der Jugendmusikschule und des Teilnehmers sowie seines gesetzlichen Vertreters. Im Falle des Ausschlusses vom Unterricht sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu zahlen.

(5) Bei Erkrankung und bei sonstiger Verhinderung des Schülers ist die Verwaltung der Jugendmusikschule unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Schüler infolge Krankheit mehr als zweimal hintereinander nicht in der Lage, den Unterricht zu besuchen, so werden die Unterrichtsgebühren, sofern der Unterricht nicht nachgeholt bzw. ersetzt werden kann (vgl. Abs. 3), anteilmäßig zurückerstattet oder verrechnet.

§ 8

An- und Abmeldungen

(1) An- und Abmeldungen können nur schriftlich erfolgen und sind an die Schulleitung zu richten; bei minderjährigen Teilnehmern durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie werden erst mit der Bestätigung durch die Schulleitung rechtswirksam.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung über die Jugendmusikschule und die Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung verbindlich an.

(3) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zum Monatsbeginn, möglich.

(4) Abmeldungen sind bei allen Fächern jeweils zum 28. bzw. 29.02. und zum Monatsende vor dem jeweiligen Schuljahresbeginn möglich. Sie müssen der Schulleitung jeweils spätestens einen Monat vorher zugegangen sein. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen, wie z. B. bei Krankheit oder Wohnungswechsel, möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Ausnahme-Antrag bei der Schulleitung unter Angabe der Gründe erforderlich.

(5) An- und Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

§ 9

Elternvertretung

(1) Die Elternversammlung als Versammlung aller Eltern der Musikschüler dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Musikerziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Elternversammlung gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Alle zwei Jahre zu Beginn eines Schuljahres ist durch den Leiter der Jugendmusikschule eine Elternversammlung einzuberufen, in deren Verlauf auch die Elternvertreter und ihre Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Elternbeirat besteht aus den von der Elternversammlung gewählten Elternvertretern. Für jeden Fachbereich sind ein Elternvertreter und dessen Stellvertreter zu wählen.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und dem Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Er soll insbesondere Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Jugendmusikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen. Er kann dabei auch zu Angelegenheiten, die die Schule betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser ist gleichzeitig Delegierter für die Landeselternversammlung.

(3) Der Elternbeirat wird in seiner 1. Sitzung, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl vom Leiter der Jugendmusikschule einberufen wird, eine Geschäftsordnung beschließen. In dieser sind insbesondere die Fragen der Beschlussfähigkeit, der Sitzungshäufigkeit, von Wahlen und Abstimmungen und der Niederschrift zu regeln.

§ 10

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Jugendmusikschule werden Gebühren erhoben.

(2) Die erforderlichen Regelungen trifft - soweit die vorliegende Benutzungsordnung keine Bestimmungen enthält - die Gebührensatzung für die Jugendmusikschule Göppingen.

§ 11

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Stadt Göppingen für Schäden aller Art im Rahmen der Jugendmusikschule ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Göppingen, den 06.02.2002

Der Vorsitzende des Gemeinderates

gez.

Reinhard Frank

Oberbürgermeister